

EXTRA JOURNAL 2006

Das Extrajournal
für unsere Partner
zum Jahresende
2006



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE

eingespielt ■ erstklassig ■ persönlich

In dieser Ausgabe

Tipps und Hinweise für Unternehmer

2

Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer

10

Tipps und Hinweise für GmbH-Gesellschafter

7

Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

11

Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

8

Rechtliche Änderungen

13

Editorial

EHLER
ERMER
&
PARTNER

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2006 war voller Widersprüche.

Die politischen Erwartungen an die große Koalition in Berlin haben sich nicht erfüllt.

Statt eines dynamischen Handelns zum Nutzen unseres Landes ergibt sich ein Bild vom Feilschen um den kleinsten gemeinsamen Nenner zwischen den Regierungsparteien.

Am deutlichsten wird dieses am Beispiel der **Gesundheitsreform**. Trotzdem zieht die Konjunktur an und die Steuereinnahmen für den Fiskus sprudeln wie noch nie.

Allerdings besteht die Gefahr, dass durch die **Erhöhung des Umsatzsteuersatzes** von 16 auf 19 Prozent zum 1. Januar 2007 die Binnennachfrage einen deutlichen Dämpfer erhält.

Auch die **Arbeitslosigkeit** konnte reduziert werden. Trotzdem fehlen die Konzepte für eine nachhaltige Lösung.

Das **Renteneintrittsalter** wurde auf 67 Jahre erhöht. Wir halten diese Regelung für falsch, da das tatsächliche Renteneintrittsalter deutlich darunter liegt und eine Berufstätigkeit bis zum 67. Lebensjahr nur eine seltene Ausnahme ist.

Die angekündigte große **Steuerreform** zum

1. Januar 2008 nimmt langsam Konturen an. Was davon tatsächlich Gesetz wird, bleibt abzuwarten.

Wir werden Sie im Jahr 2007 über die aktuellen Entwicklungen informieren und notwendige Anpassungen mit Ihnen beraten.

Das **Zusammenwachsen unserer Standorte** ist 2006 deutlich vorangekommen, und wir sind fachlich und organisatorisch bestens aufgestellt, um den **Herausforderungen in der Zukunft** begegnen zu können.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeitern ein **frohes Weihnachtsfest** und einen **guten Rutsch** ins nächste Jahr.

Für die **gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit** im fast abgelaufenen Jahr 2006 möchten wir Ihnen ganz herzlich danken; wir wünschen Ihnen für das neue Jahr **Gesundheit, Glück und Erfolg!**

Ihre Sozietät Ehler, Ermer & Partner



Hartmut Ehler



Helmut Ermer



Wolfgang Folger



Bärbel Meyer



Dr. Kay Hässler



Bernd Heinrichs



Matthias Lorenzen

Tipps und Hinweise für Unternehmer

EHLER
ERMER
&
PARTNER

Ausblick

Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform

Die derzeitige Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag die Absicht einer generellen Reform der Unternehmensbesteuerung ab 2008 festgeschrieben. Die eingesetzte Arbeitsgruppe zur „Reform der Unternehmenssteuer in Deutschland“ hat folgende Eckpunkte zur Ausgestaltung der Reform veröffentlicht:

- Die nominale Gesamtbelastung der Kapitalgesellschaften soll von heute etwa 38,65 Prozent auf knapp unter 30 Prozent sinken.

Die Körperschaftsteuer soll von 25 Prozent auf 15 Prozent gesenkt, die sog. Gewerbesteuermesszahl auf 3,5 Prozent festgelegt werden. Die Messzahl wird benötigt, um die Gewerbesteuerschuld zu berechnen.

- Auch die der Einkommensteuer unterliegenden Personenunternehmen sollen von der Reform profitieren. Dort sollen einbehaltene Gewinne ebenfalls mit einem Satz unter 30 Prozent besteuert werden. Dazu ist eine „Thesaurierungsrücklage“ für nicht ausgeschüttete Gewinne im Gespräch. Für kleine Unternehmen soll es weiterhin eine Ansparschreibung geben. Der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer soll von 1,8 auf 3,8 erhöht werden.

- Gegenfinanzierungsmaßnahmen: Steuerregelungen sollen verschärft, die steuerlichen Bemessungsgrundlagen erweitert und Anreize geschaffen werden, wieder mehr Gewinne in Deutschland zu versteuern. Diskutiert wird u. a. Folgendes:

- Der Fiskus soll bei sog. Firmenmantelkäufen mit hohen Verlustvorträgen künftig weniger Verlust akzeptieren. Auch sollen Funktionsverlagerungen von Konzernen ins steuerünstigere Ausland unterbunden werden. Die Abschaffung der degressiven AfA gilt als genauso konsensfähig wie der Wegfall der steuerlichen Berücksichtigung der Gewerbesteuer als Betriebsausgaben. Für größere Unternehmen soll die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter entfallen.

- Bei der Körperschaftsteuer soll die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinskosten begrenzt werden, wenn deren Aufwand eine festzulegende Relation zum Gewinn überschreitet. Da eine Freigrenze von 1 Mio. Euro Zinsen geplant ist, wird die Mehrzahl der Unternehmen nicht betroffen sein. Im Gegenzug soll die komplizierte Regelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8 a KStG abgeschafft werden.

- In der Gewerbesteuer sollen nach den bisherigen Plänen der Arbeitsgruppe 25 Prozent bis 30 Prozent aller Zinsen sowie Finanzierungsanteile in Mieten, Pachten und Leasingraten nach Abzug eines Freibetrages dem zu versteuernden Gewerbeertrag hinzugerechnet werden.



Eine verkehrswertnähere Bewertung von Grundstücken – auch des Privatvermögens – könnte ab 2008 als zweiter Teil der Reform folgen.

eine sofortige Besteuerung der stillen Reserven erfolgen. Darüber hinaus soll der Standort Deutschland vor dem Import von Verlusten durch grenzüberschreitende Umwandlungen geschützt werden.

■ Erbschaftsteuerreform

Unternehmensnachfolge erleichtert?

Entschieden ist zwar noch nichts, allerdings gibt es Überlegungen, zum 1. Januar 2007 oder später die Erbschaftsteuer bei der Unternehmens-/Betriebsnachfolge neu zu regeln: Die bisherigen Vergünstigungen für Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer (Freibetrag bis zu 225.000 Euro; verminderter Wertansatz 65 Prozent) sollen wegfallen. Wenn der Erbe oder Beschenkte den Betrieb fortführt, soll die hierfür entstehende Erbschaft-/Schenkungssteuer jedes Jahr in Höhe eines Zehntels erlassen werden (Stundungsregelung). Wer also zehn Jahre den Betrieb fortführt, zahlt keine Erbschaft-/Schenkungssteuer.

Die neue Stundungsregelung soll nur für Produktivvermögen gelten, nicht aber u. a. für an Dritte vermietete Grundstücke, Wertpapiere, Bargeld und Guthaben/Forderungen gegen Banken. Hierfür wäre die anteilige Erbschaft-/Schenkungssteuer auf jeden Fall zu zahlen. Nach den Vorstellungen des Bundeskabinetts soll die Stundungsregelung um eine Arbeitsplatzzerhaltungsklausel ergänzt werden.

■ **Hinweis:** Die Vorschriften zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage beim Betriebsvermögen, bei den Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie beim Grundbesitz (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens) stehen allerdings nach wie vor auf dem Prüfstand. Denn dazu wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erwartet, die voraussichtlich bestimmte, an den Gesetzgeber gerichtete Vorgaben zur Bewertung der verschiedenen Vermögensarten enthalten wird.

Häufig werden die Regelungen des SEStEG aber auch bei rein nationalen Sachverhalten anzuwenden sein. Hierzu zwei Beispiele:

- Bei der Verschmelzung einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft sollen verbleibende Verlustvorträge der übertragenden Körperschaft künftig nicht mehr auf die Übernehmerin übergehen.
- Das Körperschaftsteuer-Guthaben soll zum 31. Dezember 2006 letztmalig festgestellt und – unabhängig von tatsächlichen Gewinnausschüttungen – in zehn Raten von 2008 bis 2017 ratierlich auf Antrag außerhalb der Körperschaftsteuer-Veranlagung erstattet werden.

■ Umstrukturierung

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)

Die Bundesregierung hat das sog. SEStEG in die parlamentarischen Beratungen eingebracht. Kerngedanke dieses Gesetzes ist die Sicherstellung des deutschen Besteuerungsrechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Insbesondere bei der Verlagerung von Vermögen in das Ausland soll deshalb



REIT – Real Estate Investment Trust

Immobilien werden börsenfähig

Die Bundesregierung hat Anfang November einen Gesetzesentwurf zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen vorgelegt. Durch dieses Gesetz werden die international etablierten REIT auch in Deutschland eingeführt.

Erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist, ein Instrument zur indirekten Immobilienanlage mit steuertransparenter Besteuerung zu schaffen sowie die steuerbegünstigte Mobilisierung von Immobilien deutscher Unternehmen zu ermöglichen.

Bei den REIT handelt es sich um eine Sonderform der Aktiengesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, deren Aktien an einer Börse innerhalb der EU/EWR zum Handel zugelassen sind. Das Grundkapital muss mindestens 15 Mio. Euro betragen.

Besonderes Merkmal der REIT ist, dass die Besteuerung nicht auf Ebene der Gesellschaft, sondern auf Ebene der Aktionäre erfolgt.

Um diese Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer zu erlangen, müssen mindestens 75 Prozent des Vermögens aus Immobilien bestehen, mindestens 75 Prozent der Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien resultieren und mindestens 90 Prozent der Gewinne an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Erträge aus Immobilienhandel sind nur in eingeschränktem Maße zulässig. Weiterhin müssen sich mindestens 15 Prozent der Aktien in Streubesitz befinden. Kein Anleger darf mehr als 10 Prozent der Aktien halten. Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen verliert der REIT nicht generell die Steuerbefreiung; vielmehr sieht der Gesetzesentwurf die Festsetzung von Strafzahlungen in unterschiedlicher Höhe vor.

Durch die Voraussetzungen zum Streubesitz soll sichergestellt werden, dass auch Kleinanlegern die Möglichkeit einer fungiblen Investition in Immobilienvermögen eröffnet wird.

Auf Ebene des Aktionärs stellen die Gewinnausschüttungen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, sofern sie im Privatvermögen gehalten werden. Sollte Betriebsvermögen vorliegen, handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Anders als bei Gewinnausschüttungen von „normalen“ Aktiengesellschaften ist das Halbeinkünfteverfahren nicht anwendbar, da keine Steuervorbelastung auf Gesellschaftsebene vorliegt. Von der Gewinnausschüttung ist ein Kapitalertragsteuerabzug von 25 Prozent vorzunehmen. Bei Veräußerung der Aktien sind die Vorschriften zu privaten Veräußerungsgeschäften und zur Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen (1 Prozent) zu beachten, wobei aber auch in diesen Fällen das Halbeinkünfteverfahren keine Anwendung finden soll.

Von dem REIT erwirtschaftete Verluste können beim Anteilseigner nicht genutzt werden. Sie wirken sich lediglich indirekt auf den grundsätzlich steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn aus.

Um die Übertragung von Immobilien auf REIT zu fördern, sind Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien an REIT in der Zeit nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2010 insoweit steuerbegünstigt, als nur die Hälfte des Veräußerungsgewinns steuerpflichtig ist. Bestandswohnimmobilien sind von der Übertragung auf REIT jedoch ausgenommen, da befürchtet wird, dass sich ansonsten negative Auswirkungen auf den Mietwohnungsmarkt zum Nachteil der Mieter ergeben könnten. Wohnimmobilien, die erst nach dem 1. Januar 2007 erbaut werden, dürfen hingegen auf REIT übertragen werden.

Sachzuwendungen

Pauschalbesteuerung ab 2007 geplant

Im Geschäftsleben erfolgen zunehmend aus betrieblicher Veranlassung zusätzlich zum vereinbarten Entgelt Sachzuwendungen an Arbeitnehmer sowie an Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer. Der Empfänger muss diese Zuwendungen grundsätzlich versteuern. Aus dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 geht hervor, dass der Gesetzgeber zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens ab 2007 eine generelle Pauschalierungsmöglichkeit einführen will.

Dadurch soll der zuwendende Unternehmer die normalerweise vom Empfänger zu zahlende Einkommensteuer pauschal übernehmen können. Diese Pauschalsteuer gilt die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Empfänger ab. Die Steuer soll 30 Prozent der für die Sachzuwendung angefallenen Kosten einschließlich der Umsatzsteuer betragen. Die Pauschalierung soll höchstens bis zu einem Betrag von 10.000 Euro je Empfänger und Wirtschaftsjahr bzw. bei Einzelzuwendungen, die 10.000 Euro nicht übersteigen, zulässig sein. Die Regelung betrifft nur Sachzuwendungen, nicht aber Barzuwendungen. Die Steuer soll im Rahmen der Lohnsteueranmeldung – auch soweit sie Geschäftspartner betrifft – erklärt und entsprechend an das Finanzamt abgeführt werden.

Betriebliche Pkw

Besteuerung der privaten Nutzung

a) Betriebliche Nutzung nicht mehr als 50 Prozent; Nachweispflichten

Die Privatnutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw ist bei Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen (z.B. Freiberufler), Gesellschaftern einer Personengesellschaft sowie Land- und Forstwirten rückwirkend ab dem 1. Januar 2006 neu

geregelt worden. Die Neuregelung gilt auch für Leasingfahrzeuge und ist für alle Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen. Der Wert der Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs wird nur noch dann nach der 1-Prozent-Bruttolistenpreisregelung ermittelt, wenn Sie das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich nutzen. Wer sein Fahrzeug bis zu 50 Prozent betrieblich nutzt, muss die Privatnutzung mit den – meist höheren – darauf entfallenden Kosten einschließlich der anteiligen Abschreibung ansetzen.

Anders als in früheren Jahren kommt es jetzt in vielen Fällen wieder dazu, sich mit dem Finanzamt über den Umfang der Privatnutzung auseinanderzusetzen.

Inzwischen hat das BMF festgelegt, wie Sie den Umfang der betrieblichen Nutzung nachweisen können.

Der betrieblichen Nutzung eines Kfz werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, also tatsächlich oder wirtschaftlich mit der selbständig ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen. Auch die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis und Familienheimfahrten bei einer aus betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung sind der betrieblichen Nutzung zuzurechnen.

Die Überlassung eines Kfz (auch) zur privaten Nutzung an Arbeitnehmer (sog. Firmenwagengestellung) ist aus der Sicht des selbständig tätigen Arbeitgebers in vollem Umfang eine betriebliche Nutzung. Für die von dieser Personengruppe genutzten Pkw gilt die Verschärfung der Firmenfahrzeugbesteuerung daher nicht. Gleiches gilt für die Fahrzeuge der GmbH-Gesellschafter, die als Geschäftsführer ihrer GmbH tätig sind und steuerlich als Arbeitnehmer gelten.

Den Umfang der betrieblichen Nutzung des Kfz müssen Sie glaubhaft machen. Bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen, die für eine Privatnutzung in Frage kommen, gilt das grundsätzlich für jedes einzelne Kfz. Sie können den Umfang der betrieblichen Nutzung in jeder geeigneten Form nachweisen. Ein Fahrtenbuch

müssen Sie nicht zwingend führen. Die Finanzämter stellen an die Aufzeichnungen nicht die gleichen strengen Anforderungen wie an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. So können Sie den Umfang der betrieblichen Nutzung u.a. durch die Eintragungen in einem Terminkalender, die Abrechnung der gefahrenen Kilometer gegenüber den Auftraggebern und andere Abrechnungsunterlagen nachweisen.

Sie brauchen keinen weiteren Nachweis, wenn die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis und die Familienheimfahrten bei einer betrieblich bedingten doppelten Haushaltsführung schon über 50 Prozent der Jahreskilometerleistung des Fahrzeugs ausmachen.

Ohne solche Unterlagen wie Terminkalender etc. können Sie die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (in der Regel drei Monate) glaubhaft machen. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten – einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis – (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke bei Hin- und Rückfahrt!) und die Kilometerstände zu Beginn und zum Ende des Aufzeichnungszeitraums aus.

Wenn sich schon aus Art und Umfang Ihrer Tätigkeit ergibt, dass Sie das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich nutzen, kann auf einen Nachweis der betrieblichen Nutzung verzichtet werden (z.B. bei beruflichen Vielfahrern wie Taxiunternehmern, Handelsvertretern, Handwerkern der Bau- und Baunebengewerbe sowie Landtierärzten). Falls Sie mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen halten, gilt diese Vermutung nur für das Fahrzeug mit der höchsten Jahreskilometerleistung. Bei den anderen Fahrzeugen müssen Sie den Umfang der betrieblichen Nutzung – ggf. anhand der Vereinfachungsregelung für einen repräsentativen Zeitraum – belegen.

Haben Sie die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs einmal dargelegt (z.B. durch Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum), sollen die Finanzämter auch für die Folgejahre von diesem Nutzungsumfang ausgehen. Das

gilt jedenfalls, solange sich keine wesentlichen Veränderungen in Art oder Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis ergeben.

Ein Wechsel der Fahrzeugklasse – z. B. der Umstieg auf ein höherwertiges Fahrzeug – kann im Einzelfall Anlass für eine erneute Prüfung des Nutzungsumfangs sein. Hier sollten Sie durch Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum selbst Vorsorge treffen.

■ **Tipp:** Möglicherweise ist schon bei der Anschaffung eines Kfz klar, dass die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs nicht mehr als 50 Prozent beträgt. Hier sollte erwogen werden, das Fahrzeug als Privatvermögen – und nicht als gewillkürtes Betriebsvermögen – zu behandeln. Die betrieblichen Fahrten können Sie mit dem Kilometersatz von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer bzw. dem nachgewiesenen höheren individuellen Kilometersatz als Betriebsausgaben abziehen.

■ Bei einem späteren Verkauf des Fahrzeugs kann es – auch wenn der Verkaufspreis den „Buchwert“ übersteigt – nicht zu einer Erhöhung des betrieblichen Gewinns kommen. Auch die Versteuerung einer etwaigen Entnahme (Teilwert abzüglich Buchwert) können Sie hierdurch vermeiden.

b) Betriebliche Nutzung mehr als 50 Prozent

Beträgt die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs über 50 Prozent, können der Wert für die private Kfz-Nutzung und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben weiter anhand der 1-Prozent-Bruttolistenpreisregelung ermittelt werden. Statt dieser Pauschalregelung können – wie bisher – die auf die Privatfahrten tatsächlich entfallenden Kosten (einschließlich Abschreibung) angesetzt werden, wenn Sie die für das Fahrzeug insgesamt entstehenden Kosten durch Belege nachweisen und ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen. Ein Fahrtenbuch wird aber nur unter strengen Voraussetzungen anerkannt, wie diese neuen Urteile zeigen:

Der BFH hat entschieden, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch neben vollständigen und fortlaufenden Aufzeichnungen insbesondere auch voraussetzt, dass es zeitnah geführt wird und dass es später nicht mehr ohne größeren Aufwand geändert werden kann. Ein erst im Nachhinein anhand von losen Notizzetteln erstelltes Fahrtenbuch hat der BFH nicht anerkannt.

In einem anderen Fall war streitig, ob der Ausdruck einer mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms (hier: MS Excel) erzeugten Computerdatei den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch genügt. Davon geht der BFH nicht aus, wenn sich der schon eingeebnete Datenbestand aufgrund der Funktionsweise der Software nachträglich verändern lässt, ohne dass der Umfang der Veränderungen in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt wird.



Fahrten Wohnung-Betrieb

Kürzung der Entfernungspauschale

Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis sind ab 2007 nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer mit 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer „wie“ Betriebsausgaben abziehbar. Um die Kosten für eine Familienheimfahrt im Rahmen einer beruflich veranlassenen doppelten Haushaltsführung abzugelten, ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen.

Beispiel: Ein Unternehmer hat ein Kfz mit einem Bruttolistenpreis von 35.000 Euro, Kfz-Kosten einschließlich AfA von 12.000 Euro und folgender Nutzung im Betriebsvermögen:

Gesamtfahrleistung	30.000 km
Fahrten Wohnung-Betrieb (220 Tage à 60 gefahrene km)	13.200 km
Weitere betriebliche Fahrten	6.500 km

**Die nicht abziehbaren Kosten sind folgendermaßen zu ermitteln:
Rechtslage bis einschließlich 2006:**

Private Pkw-Nutzung (1-Prozent-Regelung):

12 Monate x 1 % x 35.000 EUR	4.200 EUR
------------------------------	-----------

Fahrten Wohnung-Betrieb:

12 Monate x 0,03 % von 35.000 EUR x 30 km	3.780 EUR
Abzüglich Entfernungspauschale (220 Tage x 30 km x 0,30 EUR)	1.980 EUR
Nicht abziehbare Betriebsausgabe	1.800 EUR
Pkw-Nutzung erhöht den Gewinn um	6.000 EUR

Neue Rechtslage ab 2007:

Private Pkw-Nutzung (1-Prozent-Regelung):

12 Monate x 1 % x 35.000 EUR	4.200 EUR
Nicht abziehbare Betriebsausgabe:	
Fahrten Wohnung-Betrieb:	
12 Monate x 0,03 % von 35.000 EUR x 30 km	3.780 EUR
Abzüglich Entfernungspauschale („wie“ Betriebsausgaben)	
220 Tage x 10 km (30 km abzüglich 20 km) x 0,30 EUR	./ 660 EUR
Pkw-Nutzung erhöht den Gewinn um	7.320 EUR
Nachteil der Neuregelung (= 220 Arbeitstage x 20 km x 0,30 EUR)	1.320 EUR

Falle verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA)

Fremdvergleich beachten!

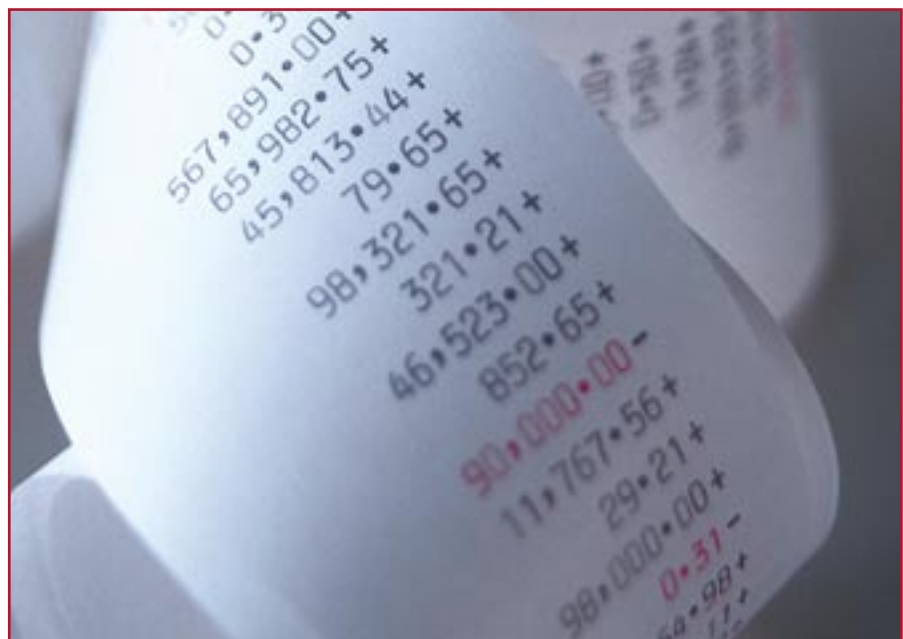
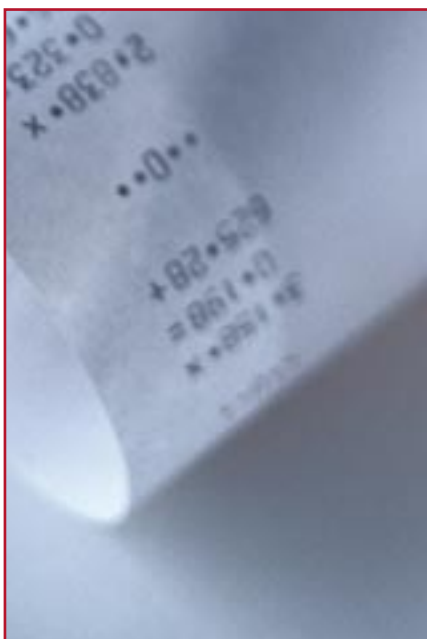
Von einer vGA geht das Finanzamt aus, wenn eine GmbH ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte. Bei einem beherrschenden Gesellschafter (in der Regel zu mehr als 50 Prozent beteiligt) kann eine vGA auch gegeben sein, wenn die GmbH eine angemessene Leistung an ihn erbringt, für die aber eine klare, im Voraus getroffene, zivilrechtlich wirksame und tatsächlich durchgeführte Vereinbarung fehlt. Eine vGA hat zur Folge, dass die GmbH die Zuwendungen an den Gesellschafter nicht als Betriebsausgaben abziehen kann. Beim Gesellschafter unterliegt eine vGA dem sog. Halbeinkünfteverfahren, d. h., sie ist zur Hälfte steuerpflichtig.

Eine vGA kann nicht nachträglich durch rückwirkende Maßnahmen beseitigt werden. Wie wichtig es ist, dass Sie Vorsicht bei Vereinbarungen mit Ihrer GmbH walten lassen, zeigt ein aktuelles Urteil des BFH: Danach liegt eine vGA vor, wenn der Geschäftsführer einer GmbH deren Bilanz unterzeichnet, in der ein ihn selbst betreffendes Geschäft unrichtig ausgewiesen ist. Eine vGA nehmen die Richter aber nur an, wenn der Fehler so offenkundig ist, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter bei sorgsamer Durchsicht der Bilanz den Fehler hätte bemerken müssen. Im Streitfall war davon allerdings auszugehen, weil die Vereinbarung über eine Erhöhung der Pensionszusage keinen Niederschlag in der Bilanz durch eine höhere Pensionsrückstellung gefunden hatte.

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 sieht eine sehr zu begrüßende Änderung vor, die eine korrespondierende Besteuerung einer vGA bei der GmbH (kein Betriebsausgabenabzug) und beim Gesellschafter (Besteuerung zur Hälfte) sicherstellen soll.

Beispiel: Die GmbH X zahlt ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer A ein Jahresgehalt von 100.000 Euro, das sie als Betriebsausgaben abzieht. A versteuert diesen Betrag in voller Höhe als Arbeitslohn. Seine Einkommensteueranmeldung wird endgültig durchgeführt. Später stellt das Finanzamt während einer Betriebsprüfung bei der GmbH zutreffend fest, dass nur ein Gehalt von 80.000 Euro angemessen ist, und behandelt die 20.000 Euro als vGA, die die GmbH nicht als Betriebsausgaben abziehen kann.

Bisher musste A trotzdem den vollen Betrag versteuern, wenn seine Steuerfestsetzung nicht mehr änderbar ist. Jetzt soll gesetzlich geregelt werden, dass A in Bezug auf den Betrag von 20.000 Euro (vGA) auch nur die Hälfte zu versteuern hat. ■



Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

EHLER
ERMER
&
PARTNER

Extras für Ihre Mitarbeiter

Steuer- und sozialabgabenfrei

Für die Mehrzahl der Arbeitnehmer ist die Höhe des Nettolohns entscheidend, so dass nicht zuletzt deshalb Arbeitgeber bestrebt sind, die Lohnsteuerbelastung der Arbeitnehmer gering zu halten. Sie als Arbeitgeber stehen daher immer wieder vor der Frage, welche Zuwendungen Sie Ihren Arbeitnehmern steuerfrei oder steuergünstig zukommen lassen können. Zugleich ziehen lohnsteuerliche Steuervergünstigungen häufig auch eine Sozialversicherungsfreiheit nach sich. Dies bietet Vorteile für Ihren Arbeitnehmer und Sie als Arbeitgeber.

Extras an Arbeitnehmer können in Form von Barlohn oder Sachzuwendungen erfolgen. Geldzahlungen – auch in ausländischer Währung –, reine Kostenübernahmen oder zweckgebundene Zuschüsse von Ihnen als Arbeitgeber stellen immer Barlohn dar, die der regulären Lohnsteuer unterliegen. Im Gegensatz dazu müssen Sachbezüge erst bewertet werden, wodurch sich Spielräume ergeben.

Für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer können Sie als Arbeitgeber die faktische Steuerfreiheit durch die 44-Euro-Freigrenze ausnutzen. Bestimmte Sachbezüge, die einzeln zu bewerten sind, bleiben bei Lohnsteuer und Sozialabgaben außer Ansatz, wenn die insgesamt gewährten Vorteile 44 Euro brutto im Kalendermonat nicht übersteigen.

Im Folgenden eine Übersicht mit Anregungen für Gestaltungsspielräume, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

Arbeitgeberdarlehen: Nach den Lohnsteuer-richtlinien der Finanzverwaltung sind Zinsersparnisse bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen steuer- und sozialabgabenfrei, soweit der Effektivzins 5 Prozent nicht unterschreitet. Dasselbe gilt, wenn die Summe der an den Arbeitnehmer gewährten Darlehen 2.600 Euro nicht übersteigt. Zinsvorteile, die z. B. bei einem Effektivzinssatz von 3,5 Prozent in Höhe von 1,5 Prozent vorliegen, sind nach Auffassung der Finanzverwaltung als Sachbezug der Lohnsteuer und dem Sozialabgabenabzug zu unterwerfen.

■ **Hinweis:** Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aus Mai 2006 kann der in den Lohnsteuerrichtlinien vorgegebene Zinssatz einen steuerbaren Vorteil nicht konstitutiv begründen. Wird das Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt, liegt nach Auffassung des BFH kein geldwerter Vorteil vor.

■ **Beachte:** Lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtige Zinszuschüsse liegen vor, wenn der Arbeitnehmer ein Darlehen aufgenommen hat und der Arbeitgeber die Zinsen ganz oder teilweise erstattet.

Gelegenheitsgeschenke sind als Aufmerksamkeiten steuer- und sozialabgabenfrei. Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen des Arbeitgebers wie z. B. Blumen, Genussmittel, Theaterkarten, ein Buch oder eine CD im Wert von bis zu 40 Euro (brutto), die aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses gewährt werden. Zu den Aufmerksamkeiten gehören aber auch Getränke, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt überlässt.

Heirats- und Geburtsbeihilfen sind seit dem 1. Januar 2006 steuerpflichtig. Alternative: Zuwendung eines Sachbezugs in Form eines monatlichen Warengutscheins, der unter die monatliche 44-Euro-Freigrenze fällt.

Jobtickets, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbilligt oder unentgeltlich überlässt, sind bei einer monatsweisen Überlassung steuer- und beitragsfrei, wenn die Vorteile aus Sachbezügen insgesamt 44 Euro monatlich nicht übersteigen.

Wird die 44-Euro-Freigrenze überschritten oder ein Jahresticket verbilligt oder unentgeltlich überlassen, ist der gesamte Vorteil aus dem Jobticket steuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann diesen Vorteil jedoch mit 15 Prozent pauschal versteuern. In diesem Fall besteht Sozialversicherungsfreiheit.

Beachte: Ist der Arbeitgeber selbst Betreiber von öffentlichen Verkehrsmitteln, findet die 44-Euro-Freigrenze keine Anwendung, vielmehr bleibt der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Gewährung eines Jobtickets im Rahmen des sog. Rabattpflichtbetrags von 1.080 Euro jährlich steuerfrei.

Kindergartenplatz: Bar- oder Sachleistungen des Arbeitgebers für die Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern eines Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind nach § 3 Nr. 33 EStG steuer- und beitragsfrei.

■ **Beachte:** Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass diese Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Arbeitgeberleistungen für den Unterricht oder für die Beförderung eines Kindes zwischen Wohnung und Kindergarten sind dagegen lohnsteuer- und beitragspflichtig.

Massagen, die auf Kosten des Arbeitgebers verabreicht werden, können steuer- und beitragsfrei sein, wenn sie besonders geeignet sind, einer spezifischen berufsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit des Arbeitnehmers vorzubeugen oder ihr entgegenzuwirken.

Personalcomputer: Die private Nutzung betrieblicher PC einschließlich Zubehör und Software ist nach § 3 Nr. 45 EStG steuer- und beitragsfrei. Dies gilt auch für die private Nutzung eines betrieblichen PC in der Wohnung des Arbeitnehmers. Beachte: Es muss sich um ein betriebliches Gerät handeln, das dem Arbeitnehmer nur leihweise zur Verfügung steht.

Vorteile aus der verbilligten oder unentgeltlichen Übereignung eines PC einschließlich Zubehör an den Arbeitnehmer können durch den Arbeitgeber mit 25 Prozent pauschal lohnversteuert werden. Eine Sozialversicherungspflicht entfällt, sofern die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Beachte: Ein Lohnverzicht des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit einer unentgeltlichen Übereignung eines PC führt nicht zur Sozialversicherungsfreiheit.

Vielfliegerprämien der Luftfahrtverkehrsunternehmen gehören zu den Sachprämien sog. Kundenbindungsprogramme, die nach § 3 Nr. 38 EStG steuerfrei sind, soweit ihr Wert 1.080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Macht der Prämienanbieter von der Pauschalversteuerung nach § 37a EStG Gebrauch, wirkt dies für den Prämienempfänger wie eine unbegrenzte Steuerbefreiung.

Warengutscheine, die auf eine bestimmte, konkret nach Art und Menge bezeichnete Ware oder Dienstleistung lauten und bei einem Dritten (z.B. Tankstelle) einzulösen sind, stellen Sachbezüge dar, auf die die monatliche 44-Euro-Freigrenze anwendbar ist. Ein Sachbezug liegt jedoch nur dann vor, wenn der Arbeitgeber mit dem Dritten in direkte Leistungsbeziehung tritt. Maßgebend für die Bewertung des Sachbezugs ist der Preis der Ware/Dienstleistung im Zeitpunkt der Aushändigung des Gutscheins.



■ **Beachte:** Gutscheine, die auf einen Euro-Betrag lauten oder auf denen ein Höchstbetrag vermerkt ist, sind wie Geld zu behandeln und damit steuer- und sozialabgabenpflichtig. Werden Warengutscheine anstelle von Mehrarbeitsvergütungen, Weihnachtsgeld o. Ä. gewährt, so sind sie nur dann sozialversicherungsfrei, wenn die Gewährung freiwillig, nicht aber anstelle von vertraglich vereinbartem Arbeitsentgelt erfolgt.

Beispiel: Gutschein über 30 l Superbenzin, einzulösen bei Tankstelle xy. Die Tankstelle stellt ihre Rechnung direkt an den Arbeitgeber. Bei Aushändigung des Gutscheins beträgt der Preis je Liter Superbenzin 1,36 Euro. Es liegt ein Sachbezug über 40,80 Euro vor, der unter die 44-Euro-Freigrenze fällt und damit steuer- und sozialabgabenfrei ist.

Beispiel: Arbeitgeber händigt Arbeitnehmer eine Tankkarte aus; Arbeitnehmer darf 30 l Superbenzin tanken. Es liegt eine Geldzuwendung vor, die lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

Beispiel: Gutschein über 30 l Superbenzin, einzulösen bei Tankstelle xy. Der Arbeitnehmer verauslagt die Rechnung und lässt sich den Betrag vom Arbeitgeber erstatten. Es liegt eine Geldzuwendung vor, die lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

■ **Hinweis:** Die Beschränkung der Entfernungspauschale bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem 1. Januar 2007 hat auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Lohnsteuer beim Arbeitnehmer. Für Arbeitnehmer mit einem Firmenwagen, die ihre Fahrten Wohnung-Arbeit mit 0,03

Prozent des Listenpreises versteuern, galt bisher, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 15 Prozent übernehmen konnte. Ab dem 1. Januar 2007 darf der Arbeitgeber die Pauschalsteuer erst ab dem 21. Kilometer übernehmen. Entsprechendes gilt für Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers in Höhe von 0,30 Euro/km für Fahrten Wohnung-Arbeit: Eine Pauschalierung kommt zukünftig nur noch für Fahrstrecken ab dem 21. Kilometer in Frage. Diesen Nachteil kann der Arbeitgeber ausgleichen, indem er den betroffenen Mitarbeitern monatliche Tankgutscheine, die die Freigrenze von 44 Euro nicht übersteigen, aushändigt.

Darlehenszinsen

Kauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft durch Arbeitnehmer

Vor allem leitende Angestellte werden häufig dazu aufgefordert, Beteiligungen an ihrer Arbeitgeberin in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z. B. AG, GmbH) zu erwerben. Hier stellt sich die Frage, ob die mit dem Erwerb zusammenhängenden Kosten des Arbeitnehmers den Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind.

Im Streitfall hatte der Arbeitnehmer einer AG Kredite aufgenommen, um die Anschaffungskosten einer Beteiligung an der AG zu finanzieren. Der BFH geht davon aus, dass die Schuldzinsen grundsätzlich nicht durch den Beruf des Arbeitnehmers, sondern durch die angestrebte Gesellschafterstellung veranlasst sind. Sie sind daher – wenn der Arbeitnehmer die Absicht hat, einen Überschuss zu erzielen – im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Das gilt sogar, wenn sich der Arbeitnehmer an der Kapitalgesellschaft auch deshalb beteiligt, weil er durch die Zuführung von Kapital deren Fortbestand und damit gleichzeitig seinen Arbeitsplatz erhalten will. ■



Mietwohnungen

Verbliebene Abschreibungsmöglichkeiten

Die degressive Abschreibung (4 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten zehn Jahren, 2,5 Prozent in den darauf folgenden acht Jahren und 1,25 Prozent in den darauf folgenden 32 Jahren) ist für Neufälle abgeschafft worden. Somit kommt für Neufälle nur noch die Inanspruchnahme der linearen Gebäudeabschreibung in Höhe von 2 Prozent der Anschaffungs-/Herstellungskosten in Betracht (bzw. 2,5 Prozent bei Anschaffung von Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1925 fertig gestellt worden sind).

Die degressive Abschreibung bei Mietwohngebäuden kann aber noch in dem bisherigen Umfang beansprucht werden, wenn in Herstellungsfällen der Bauantrag vor dem 1. Januar 2006 gestellt oder in Anschaffungsfällen der Notarvertrag rechtswirksam vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossen worden ist. Sowohl in den Fällen der Herstellung als auch der Anschaffung des Gebäudes ist für die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung ein späterer tatsächlicher Fertigstellungszeitpunkt des Gebäudes unbeachtlich.

Wurde im Fall der Herstellung durch den Steuerpflichtigen der Bauantrag vor dem 1. Januar 2006 gestellt, ist es unerheblich, wer ihn gestellt hat. Wenn der Bauantrag für ein Gebäude vor dem 1. Januar 2006 gestellt wurde, kann der Erwerber eines unbebauten Grundstücks oder eines teilfertigen Gebäudes die degressive AfA auch vornehmen, wenn er das unbebaute Grundstück oder das teilfertige Gebäude nach dem 31. Dezember 2005 kauft und das Gebäude aufgrund des gestellten Bauantrags fertig stellt. In diesen Fällen wird also der „Erwerber“ zum Bauherrn.

Gewerblicher Grundstückshandel

Verkauf nur eines Objekts

Im Steuerrecht geht man von einem gewerblichen Grundstückshandel aus, wenn in engem zeitlichen Zusammenhang – regelmäßig innerhalb von fünf Jahren – mit der Anschaffung, Herstellung oder grundlegenden Modernisierung mehr als drei Objekte verkauft werden (Drei-Objekt-Grenze). Die Verkäufe führen zu gewerblichen Einkünften und sind je nach Höhe nicht nur mit Einkommensteuer, sondern auch mit Gewerbesteuer belastet.

Doch auch wer weniger als drei Objekte verkauft, kann sich nicht sicher sein: Der BFH hat eine GbR als gewerbliche Grundstückshändlerin beurteilt, die ein zuvor gekauftes Grundstück mit einer noch von ihr zu errichtenden Einkaufspassage verkauft hatte. Entscheidend war, dass dieses Geschäft eine Vielzahl unterschiedlicher Einzeltätigkeiten erforderte, wie z.B. Bauplanerstellung, Beauftragung von Bauunternehmen und Übernahme von Mietgarantien. Die Verkäufer waren dadurch wie Bauunternehmer, Generalübernehmer oder Baubetreuer tätig geworden. ■





Übersicht zu wichtigen steuerlichen Daten 2006

Stichwort	Steuersätze, Freibeträge 2006
Einkommensteuertarif	
Grundfreibetrag Grundtabelle	7.664,- EUR
Grundfreibetrag Splittingtabelle	15.329,- EUR
Eingangssteuersatz	15 %
Spitzensteuersatz	42 %
Hinweis: „Reichensteuer“ ab 2007: Für Gewinneinkünfte wird ein Entlastungsbetrag eingeführt.	45 %
Kindervergünstigungen	
Kinderfreibetrag (je Kind je Elternteil jährlich)	1.824,- EUR
Jahresgrenzbetrag freibetragschädlicher eigener Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes	7.680,- EUR
Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbil- dungsbedarf des Kindes (je Kind und je Elternteil jährlich)	1.080,- EUR
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	1.308,- EUR
Ausbildungsfreibetrag für Kinder über 18 Jahre bei auswärti- ger Unterbringung jährlich	924,- EUR
Kürzung des Ausbildungsfreibetrages um eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes über Hinweis: Altersgrenze für Kindervergünstigungen für volljährige Kinder ab 2007 gesenkt.	1.848,- EUR
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	
	920,- EUR
Freibeträge bei Einkünften aus Kapitalvermögen	
Sparer-Freibetrag Alleinstehender	1.370,- EUR
Sparer-Freibetrag Ehepaare	2.740,- EUR
Hinweis: Die Freibeträge werden ab 2007 auf 750 EUR/1.500 EUR reduziert	
Werbungskosten-Pauschbetrag Alleinstehender	51,- EUR
Werbungskosten-Pauschbetrag Ehegatten	102,- EUR
Betriebliche Veräußerungsgewinne	
Freibetrag für Betriebsveräußerungsgewinne (§§ 15, 16 EStG)	45.000,- EUR
Ermäßigter Steuersatz auf Veräußerungsgewinne	56% des durchschnittlichen Steuersatzes
Freibetrag auf Gewinne aus der Veräußerung von we- sentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (relevante Beteiligungshöhe: 1%; § 17 EStG)	
	9.060,- EUR
Altersentlastungsbetrag	
Für Arbeitnehmer, die das 64. Lebensjahr vor dem 1. Januar 2006, aber nach dem 31. Dezember 2004 vollendet haben	38,4% der begünstigten Einkünfte, max. 1.824,- EUR
Versorgungsfreibetrag und -zuschlag (wird z. B. Betriebsrentnern ab dem 63. Lebensjahr gewährt)	
Versorgungsbezüge gezahlt ab 1. Januar 2006: Versorgungsfreibetrag in % der Versorgungsbezüge	38,4%
Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags	2.880,- EUR
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	864,- EUR

Fortsetzung auf der Folgeseite

Altersvorsorgezulage (Riesterverträge)	
Grundzulage (Alleinstehende)	2006: 114,- EUR
Grundzulage (Verheiratete)	2006: 228,- EUR
Kinderzulage	2006: 138,- EUR
Mindesteigenbetrag (relativ zu Vorjahresarbeitslohn)	2006: 3%
Basisversorgung 2006	
Dazu gehören die gesetzlichen Rentenversicherungen, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen und bestimmte kapitalgedeckte Altersvorsorgeprodukte.	
Aufwendungen zur Basisversorgung als Sonderausgaben abziehbar:	
Abzugsbetrag in % der Aufwendungen	2006: 62%
max. bis zu Höchstbetrag Alleinstehende	20.000,- EUR
max. bis zu Höchstbetrag Ehegatten	40.000,- EUR
Leistungen aus den Basisversorgungseinrichtungen:	
Bei Personen, die 2006 Rentner werden, sind die Renten steuerpflichtig zu	52%

Kindergeld/Kinderfreibeträge

Herabgesetzte Altersgrenze ab 2007

Die Altersgrenze bei der Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Freibeträgen wird für volljährige Kinder, die sich z.B. in Berufsausbildung befinden, ab 2007 gesenkt, und zwar

- für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983 von derzeit 27 Jahre auf die Vollendung des 25. Lebensjahres, und
- für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982 auf vor Vollendung des 26. Lebensjahres.

Kinder der Geburtsjahrgänge 1980 und 1981 werden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt. Die jeweils maßgebende Altersgrenze von 25, 26 oder 27 Jahren verlängert sich – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – um die Zeit des gesetzlichen Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes.

Behinderte Kinder, die erstmals 2007 außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten, werden nur noch berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Behinderte Kinder, die schon vor 2007 aufgrund einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande waren, sich selbst finanziell zu unterhalten, werden auch ab 2007 berücksichtigt.



Kapitalerträge/ Wertpapiergeschäfte

Neue Abgeltungssteuer geplant

Die Bundesregierung will ab voraussichtlich 2009 eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge oberhalb des Sparer-Freibetrages und des Werbungskosten-Pauschbetrages sowie auf Veräußerungsgewinne bei Wertpapiergeschäften einführen. Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren sollen generell – also ohne eine Spekulationsfrist – steuerpflichtig sein, wenn die Kapitalanlagen neu erworben worden sind.

Die Einkommensteuer auf die Erträge soll pauschal mit einem festen Satz von voraussichtlich 25 Prozent erhoben werden. Der Steuerabzug würde direkt von der Bank vorgenommen und der Betrag an das Finanzamt abgeführt. In der Steuererklärung bräuchten diese schon besteuerten Kapitalerträge dann nicht mehr angegeben zu werden.

Wer also einen höheren individuellen Einkommensteuersatz hat, bräuchte nichts mehr nachzahlen. Bürger mit einem niedrigeren Einkommensteuersatz sollen sich auch weiterhin die Differenz vom Finanzamt zurückholen können, indem sie die Einbeziehung ihrer Kapitaleinkünfte bei der Einkommensteuerveranlagung beantragen.

Mit der Abgeltungssteuer soll das derzeit für Dividenden und Veräußerungsgewinne geltende Halbeinkünfteverfahren abgeschafft werden.

Alterseinkünftegesetz (AltEinkG)

Rentenbesteuerung verfassungsgemäß?

Durch das AltEinkG wurde die Besteuerung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen und anderen Altersvorsorgebezügen ab 2005 auf die nachgelagerte Besteuerung übergeleitet. Danach steigt der Besteuerungsanteil solcher Renten – abhängig vom Jahr des jeweiligen Rentenbeginns – von 2005 zunächst 50 Prozent bis zum Jahr

2040 schrittweise auf 100 Prozent an. Andererseits sind die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung und andere Altersvorsorgekosten im Jahr 2005 mit einem Anteil von 60 Prozent abziehbar. Dieser Anteil erhöht sich bis zum Jahr 2025 schrittweise auf 100 Prozent.

Bis Ende 2004 konnten selbständig Tätige und Arbeitnehmer die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder in ein berufsständisches Versorgungswerk nur eingeschränkt über Höchstbeträge als Sonderausgaben abziehen. Jetzt oder künftig müssen sie ihre Alterseinkünfte aber relativ hoch versteuern.

Im Zusammenhang mit der Besteuerung der späteren Rente werden die Finanzgerichte daher zu entscheiden haben, ob der Gesetzgeber das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Renten-Urteil ausgesprochene Verbot einer Doppelbesteuerung von Lebenseinkommen beachtet hat. Danach dürfen Rentenzuflüsse, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, nicht erneut besteuert werden.

Vor dem Finanzgericht Münster ist jetzt ein Musterprozess gegen die durch das AltEinkG eingeführte Rentenbesteuerung anhängig, der genau dazu Gelegenheit bietet: In diesem Verfahren geht es um einen ehemals selbständig Tätigen, der während seiner aktiven Tätigkeit freiwillig bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher BfA) versichert war und seit 2005 Rentenbezüge erhält. Seine Rentenbeiträge hat er zu 100 Prozent selbst gezahlt, und zwar im Wesentlichen aus versteuertem Einkommen, weil sie den Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen bei weitem überstiegen haben. ■

Abkürzungsverzeichnis:

AfA:	Absetzung für Abnutzung
AltEinkG:	Alterseinkünftegesetz
BFH:	Bundesfinanzhof
BMF:	Bundesfinanzministerium
BVerfG:	Bundesverfassungsgericht
ESTG:	Einkommensteuergesetz
KStG:	Körperschaftsteuergesetz
SEStEG:	Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften
vGA:	verdeckte Gewinnausschüttungen



Rechtliche Änderungen

**EHLER
ERMER
&
PARTNER**

Gesellschaftsrecht

Handlungsbedarf für GmbH-Gesellschafter und Geschäftsführer

Wie bereits im EEP-Journal 2/2006 berichtet, befindet sich das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Umbruch.

Der am 7. Juni 2006 vom Bundesjustizministerium (BMJ) vorgelegte Referentenentwurf zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung

des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)“ wird derzeit in der Fachpresse intensiv diskutiert. Auch der 66. Deutsche Juristentag (DJT), der vom 19. bis 22. September 2006 in Stuttgart stattfand, hat sich dem Thema der „Reform des gesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutzes“ angenommen.

Auch wenn eine Absenkung des Stammkapitals aus dem Blickwinkel des Gläubigerschutzes vom DJT vehement kritisiert wurde, ist damit zu rechnen, dass diese in absehbarer Zeit erfolgen wird.

Nach den Vorstellungen des BMJ soll das Stammkapital von derzeit 25.000 Euro auf 10.000 Euro gesenkt werden. Zwar muss dies auch weiterhin zur Hälfte sofort gezahlt werden; für den „Einzelgründer“ entfällt allerdings die Pflicht zur Leistung einer Sicherheit – dieser kann also mit einem Fünftel des bisherigen Einsatzes starten.

Insgesamt soll die Gründung einfacher und schneller vonstatten gehen und bestehende Schwierigkeiten bei der Übertragung von Anteilen sollen verringert werden.

Nach dem Vorbild des Aktienrechts soll eine verbindliche Gesellschafterliste eingeführt werden, die von jedermann eingesehen werden kann. Nach Einführung des elektronischen Handelsregisters zum 1. Januar 2007 können die Gesellschafterlisten dann auch über das Internet eingesehen werden.

Hier ist zu erwarten, dass verstärkt stille Beteiligungen partiarische Darlehen oder Treuhandlösungen gewählt werden, wenn der Gesellschafter ein Interesse daran hat, nicht nach außen in Erscheinung zu treten. Damit Rückschlüsse auch über den Jahresabschluss nicht möglich sind, sollte eine entsprechende Regelung ggf. am besten bereits vor dem Ende des Wirtschaftsjahres 2006 vorgenommen werden.

In der Literatur diskutierte weitergehende Anforderungen wie die zwingende Angabe der Höhe des Stammkapitals und der darauf geleisteten Einlagen auf den Geschäftspapieren oder die zwingende Einrichtung eines Gläubigerforums auf der Internetseite der Gesellschaft scheinen nicht Gesetz zu werden.

Haftungsfälle für viele Gesellschafter ist das Verbot der Einlagenrückgewähr im geltenden Recht. Hierdurch besteht insbesondere im Fall der Insolvenz der Gesellschaft die Gefahr, dass bestimmte Geschäfte zwischen Gesellschaft und Gesellschafter als Rückzahlung der Stammeinlage klassifiziert werden und der Insolvenzverwalter diese Beträge vom Gesellschafter einfordert.

Der Referentenentwurf sieht nun diverse Ausnahmen vom Verbot der Einlagenrückgewähr vor. Für die Gesellschaft sinnvolle „Vorleistungen“ an den Gesellschafter sollen zulässig sein, insbesondere möchte das BMJ das Cash-Pooling – also die zentrale Steuerung der Liquidität – ermöglichen. Dies hat auch die Zustimmung des DJT gefunden. Der DJT hat sich weiter dafür ausgesprochen, Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschafter, die dem Drittvergleich standhalten, generell nicht als Rückzahlung von Eigenkapital anzusehen.

Gefahr droht allerdings aus anderer Richtung: Die Begebung von Sicherheiten für Gesellschafterdarlehen soll als neuer eigenständiger insolvenzrechtlicher Anfechtungstatbestand definiert werden.

Insgesamt ist zu erwarten, dass – wie in anderen Rechtsordnungen – die persönliche Haftung des Geschäftsführers und der Gesellschafter erheblich ausgedehnt wird. Sei es durch gesetzliche Regelungen, sei es durch eine sich ändernde Rechtsprechung. Vor dem Hintergrund einer deutlichen Änderung in diesem Bereich ist der Beschluss des DJT zu verstehen, der dafür plädiert, die erst in jüngster Zeit unter dem Stichwort „Existenzvernichtender Eingriff“ konkretisierten Haftungsregeln, nach denen die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft mit ihrem Privatvermögen haften, vorerst der Entwicklung durch die Gerichte zu überlassen.

Organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung der persönlichen Haftung der Geschäftsführer und Gesellschafter muss wesentlich stärker als bisher Beachtung geschenkt werden.

Zusammen mit diesen in absehbarer Zeit zu erwartenden Änderungen bei der GmbH fällt eine Verschärfung der Haftung für die Gesellschafter der auch in Deutschland zulässigen englischen Ltd. durch die Rechtsprechung. Die Gerichte schieben damit verstärkt einer missbräuchlichen Ausnutzung der EU-Niederlassungsfreiheit durch den Einsatz nicht ausreichend kapitalisierter Scheinauslandsgesellschaften einen Riegel vor.



Eckpunkte

- Die Gründung einer GmbH wird einfacher; das Stammkapital verringert sich von 25.000 Euro auf 10.000 Euro.
- Die Gründung einer Ltd. ist derzeit nicht zu empfehlen.
- Die Transparenz der Gesellschaften wird erhöht. „Gegenmaßnahmen“ sollten kurzfristig eingeleitet werden.
- Die „Spielregeln“ für die Finanzierung der Gesellschaft durch ihre Gesellschafter ändern sich. Hier sollte überprüft werden, ob die Finanzierung (noch) insolvenzfest ist.
- Das Risiko für die Gesellschafter, mit ihrem Privatvermögen zu haften, steigt erheblich. Die Organisation des Unternehmens muss daher intensiv auf Schwachstellen abgeklopft werden.

Arbeitsrecht

Befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund sollten nach dem Koalitionsvertrag der großen Koalition eigentlich längst abgeschafft sein – im Gegenzug zu einer Verlängerung der Wartezeit beim Kündigungsschutz. Dieser Plan scheint jetzt vom Tisch zu sein, da die Wirtschaft auf die sachgrundlose Befristung als flexibles Instrument der Einstellung von Arbeitskräften nicht verzichten möchte. Insbesondere im Zusammenhang mit der Verlängerung von Befristungen, welche nach einer erstmaligen Befristung drei Mal bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vorgenommen werden können, sind jedoch verschiedene Minenfelder zu umgehen:

Die Gerichte unterscheiden sehr genau zwischen der Verlängerung und dem Neuabschluss eines befristeten Vertrages. Ein Neuabschluss ohne Sachgrund ist nicht zulässig, da bereits zuvor ein befristeter Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestanden hat.



Hieraus ergibt sich die Folge, dass dann ein unbefristeter Vertrag besteht. Eine Verlängerung liegt nach Auffassung der Gerichte nur dann vor, wenn lediglich das vereinbarte Ende des Vertrages hinausgeschoben wird, die übrigen Arbeitsbedingungen jedoch unverändert bleiben. Anderenfalls soll es sich um einen Neuabschluss handeln. Dies gilt nach Auffassung einer neuen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) selbst dann, wenn die Änderungen für den Arbeitnehmer günstiger sind. Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber den Vertrag verlängert und zugleich den Stundenlohn des Arbeitnehmers um 0,50 Euro erhöht. Dies wäre nach Auffassung des BAG aber nur dann zulässig gewesen, wenn die Änderung der Vertragsbedingung entweder auf einer Vereinbarung beruhte, die bereits zuvor zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen worden war, oder der Arbeitnehmer aus einem anderen Grund einen Anspruch auf die Lohnerhöhung im Zeitpunkt der Verlängerung gehabt hätte, zum Beispiel wenn der Stundenlohn in Abhängigkeit von der Dauer der Betriebszugehörigkeit auf Grund vertraglicher Regelung oder betrieblicher Übung steigt. Es sollte daher vermieden werden, Änderungen der Arbeitsbedingungen gleichzeitig oder im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Verlängerung des Vertrages vorzunehmen. Auch ist darauf zu achten, dass eine Verlängerung bereits vor dem Ablauf der letzten Befristung geschieht. Wird die Verlängerung nämlich erst nach dem ursprünglichen Fristablauf vereinbart, ist bereits ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entstanden und eine weitere Befristung nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, den der Arbeitgeber zu beweisen hat, möglich.

Weiter ist streng auf die Einhaltung der Schriftform bei der Verlängerung zu achten. Dies erfordert grundsätzlich, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Verlängerungsabrede auf demselben Schriftstück unterschreiben.

Zudem ist die arbeitsrechtliche Entwicklung stark durch die Erstreckung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf Arbeitsverträge geprägt. Hierdurch sind viele arbeitsvertragliche Klauseln, die in der Vergangenheit lediglich einer sogenannten Billigkeitskontrolle unterlagen und bei Unwirksamkeit auf ein rechtlich zulässiges Maß reduziert werden konnten, auf den Prüfstand geraten und nicht selten unwirksam. Insbesondere kann nach dem strengen AGB-Recht eine Regelung nicht auf das eigentlich zulässige Maß korrigiert werden. Es gibt eben keine geltungserhaltende Reduktion mehr. Eine über das zulässige Maß hinausgehende Regelung ist damit als Folge komplett unwirksam.

Wir empfehlen dringend, vorhandene arbeitsvertragliche Regelungen, z.B. Arbeitsverträge und Fortbildungsvereinbarungen, einer Überprüfung zu unterziehen.

Insolvenzrecht

Das Insolvenzrecht ist Gegenstand lebhafter Diskussionen. Ein Vorstoß von Krankenkassen und Finanzämtern, die als zu scharf empfundenen Anfechtungsrechte des Insolvenzverwalters im Vorfeld der Insolvenz zu ihren Gunsten zu beschneiden, wird nach einhelliger Auffassung – auch des Bundesjustizministeriums – keine Aussicht auf

Verwirklichung finden. Diese Gesetzesänderung hätte zur Wiederherstellung alter Konkursvorrechte geführt. Weiter wäre zu befürchten gewesen, dass noch weniger Verfahren eröffnet worden wären, wenn derartige Anfechtungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

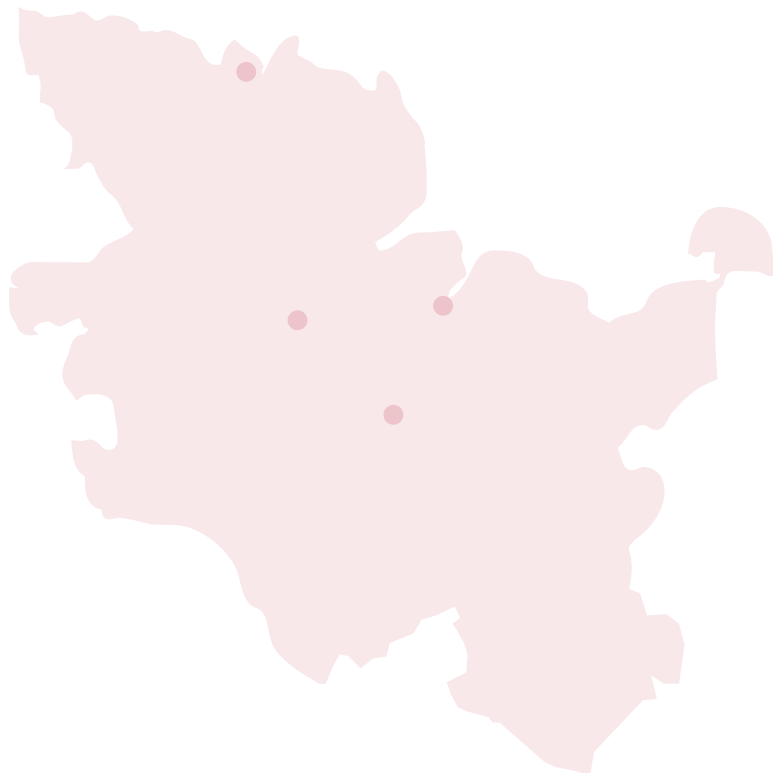
Erhebliche Bewegung ist indes im Bereich der Insolvenzverfahren für natürliche Personen. Durch die aktuelle Gesetzeslage ermöglicht es der Gesetzgeber auch mittellosen Personen, über eine vom Staat getragene Stundung der Verfahrenskosten zur Verfahrenseröffnung zu gelangen und im Ergebnis ohne jede Zahlung an die Gläubiger Restschuldbefreiung zu erhalten. Diese vom Gesetzgeber gewünschte Rechtsfolge war jedoch infolge der Vielzahl der Verfahren mit erheblichen Kosten für den Staat verbunden.

Möglicherweise schon im Jahr 2007 ist mit erheblichen Veränderungen der bisherigen Rechtslage zu rechnen. Die Kostenübernahme durch den Staat soll abgeschafft werden. Wie bisher auch soll sich der mittellose Schuldner, egal ob Verbraucher oder ehemaliger Kleinunternehmer, im Rahmen einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung darum bemühen, alle seine Gläubiger zu ermitteln und diesen eine außergerichtliche Schuldenregulierung anzubieten. Diese außergerichtlichen Versuche scheitern in aller Regel, weil den Gläubigern keine Zahlungen geboten werden können. Wenn der Schuldner nach dem Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung dann einen Insolvenzantrag stellt, jedoch kein Vermögen da ist, soll das Verfahren ohne Weiteres auf der Grundlage der vom Schuldner eingereichten Gläubigerverzeichnisse in eine Restschuldbefreiungsphase übergeführt werden. Man will also das eigentliche Insolvenzverfahren, das in diesen Fällen nur dazu dient, die Forderungen zu prüfen und festzustellen, sparen. Nach wie vor soll ein Treuhänder bestellt werden, der die pfändbaren Bezüge, so sie denn vorhanden sind, zu Gunsten der Gläubiger einzieht und an diese ausschüttet. Diesen Treuhänder wiederum soll der Schuldner bezahlen, nicht wie bisher der Staat. ■

EHLER ERMER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE

eingespielt ■ erstklassig ■ persönlich



Flensburg – Kiel – Neumünster – Rendsburg

Hinweis

Dieses Journal kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen, da die einzelnen Themen nicht umfänglich behandelt werden können.

Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

Rechtsstand der Ausführungen: 20.11.2006

Impressum

Herausgeber:
Ehler, Ermer & Partner
Sozietät bürgerlichen Rechts
Wrangelstraße 17-19
24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0
Fax: 0461 8607-185

e-Mail: mail@eep.info
Net: www.eep.info

Konzept und Layout:
New Communication GmbH & Co. KG
Kiel